

Antrag der Redaktionskommission

vom 05.03.2009

GRB 3743 vom 19.11.2008:

2008/356

Weisung 277 vom 9.7.2008:

Rechtliche Grundlagen für eine städtische Hooligan-Datenbank

Der Gemeinderat,
gestützt auf Artikel 24a Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), § 74 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (Gemeindegesezt; LS 131.1) und §§ 7 und 34 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1),
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbearbeitungs- und Informationssystems GAMMA der Stadtpolizei Zürich, in dem Informationen über Sportveranstaltungen, namentlich von Fussball- und Eishockeyspielen, sowie über deren gewaltbereite oder gewaltsuchende Besuchende oder Besuchergruppen bearbeitet werden.

Art. 2 Zweck

GAMMA dient folgenden Zwecken:

- a) Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch Deanonymisierung gewaltsuchender und gewaltbereiter Besuchender und Besuchergruppen. Die Polizei deanonymisiert diese Personen und Personengruppen insbesondere durch deren Identifikation und Aufnahme in das Informationssystem GAMMA, die Mitteilung gemäss

Antrag der Redaktionskommission:

2008/356

Weisung 277 vom 9.7.2008:

Verordnung über die polizeiliche Datenbank GAMMA zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbearbeitungs- und Informationssystems GAMMA der **Stadtpolizei, worin** Informationen über Sportveranstaltungen, **namentlich Fussball- und Eishockeyspiele**, sowie über deren gewaltbereite oder **Gewalt suchende Besucherinnen und Besucher** oder **Gruppen** bearbeitet werden.

¹**GAMMA** dient der Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch:

- a) Deanonymisierung **gewaltbereiter oder Gewalt suchender Besucherinnen und Besucher oder Gruppen, insbesondere mittels** Identifikation, Aufnahme in **die Datenbank** GAMMA, Mitteilung gemäss Art. 9, Kontakt-

Art. 9, die Kontaktnahme und -pflege, Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials und das frühzeitige Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

- b) Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 24a-f BWIS.

Art. 3 Begriffe

¹Als *gewaltbereit* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt oder bereits Gewalttätigkeiten ausgeübt haben.

²Als *gewaltsuchend* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, welche aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, namentlich da sie:

- sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen;
- eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen;

II. Bestandteile von GAMMA

Art. 4 Struktur von GAMMA

GAMMA besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- "Anlässe": ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen;
- "Personen": personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen oder Personengruppen.

Art. 5 Struktur der Subsysteme "Anlässe" und "Personen"

¹Das Subsystem "Anlässe" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- Vorgänge, d.h. Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen- und Sachschäden;
- polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

nahme und -pflege;

- Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials;
- frühzeitiges Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

²**GAMMA dient der** Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 24a – **24f** BWIS (**SR 120**).

¹Als gewaltbereit im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS, **SR 120.2**) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt **oder Gewalttätigkeiten** ausgeübt haben.

²Als **Gewalt suchend** im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, **die** aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, namentlich **weil** sie

- sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen, **oder**
- eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen.

GAMMA besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- Anlässe (ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen);
- Personen (personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder **Ge-walt suchenden** Personen oder Personengruppen).

Art. 5 Struktur der Subsysteme **Anlässe und Personen**

¹ Das Subsystem **Anlässe** umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- Vorgänge, **d. h.** Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen- und Sachschäden;
- polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

²Das Subsystem "Personen" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) Beteiligungen an besonderen Vorfällen und polizeilichen Massnahmen;
- c) Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

III. Datenbearbeitung

Art. 6 Datenbeschaffung

Die in der Datenbank GAMMA registrierten Daten stammen:

- a) aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen;
- b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS;

Art. 7 Datenweitergabe

¹Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von GAMMA können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben werden, wobei allfällige Personendaten vor der Bekanntgabe zu anonymisieren sind.

²Die in der Datenbank GAMMA bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

³In der Datenbank GAMMA bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden und urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

¹Ereignisbezogene Informationen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ereignis gelöscht.

²Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während zwei Jahren keinen Eintrag in GAMMA wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vorschriften erwirkt hat oder zwei Jahre seit der zuletzt

²Das Subsystem **Personen** umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder **Gewalt suchenden** Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) **Daten über** Beteiligungen an besonderen Vorfällen;
- c) **Daten über polizeiliche** Massnahmen;
- d) **Daten über** Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

Die **in GAMMA** registrierten Daten **stammen**

- a) aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der **Stadtpolizei im** Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen **oder**
- b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS (**LS 551.103**).

¹Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von GAMMA können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben **werden. Allfällige Personendaten sind** vor der Bekanntgabe zu **anonymisieren**.

²Die in **GAMMA** bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

³In **GAMMA** bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden **oder** urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.

²Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während **zweier Jahre** keinen Eintrag in GAMMA wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. **2 erwirkt** hat oder zwei Jahre seit der zuletzt verfügten Massnahme vergangen

verfügten Massnahme vergangen sind, jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag.

³Bilder und Videoaufnahmen werden gemäss der Regelung von § 32 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Polizeigesetz gelöscht.

IV. Rechte der Betroffenen

Art. 9 Mitteilung

Die Stadtpolizei Zürich teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten in GAMMA schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

¹Gesuche um Auskunft über eigene Personendaten sind schriftlich mit Identitätsnachweis und unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bei der Stadtpolizei einzureichen. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Zustellung von Kopien.

²Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog § 12 POLIS-Verordnung verlangt werden.

³Die betroffene Person kann von der Stadtpolizei Zürich verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann hieraus kein Einverständnis mit der Erfassung und deren Inhalt abgeleitet werden. Der Schutz der eigenen Personendaten richtet sich im Übrigen nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

V. Schutz und Sicherheit der Daten

Art. 11 Zugriff

¹Zugriffsberechtigt auf die Datenbank GAMMA sind:

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe "HOOLIGANISMUS" der Stadtpolizei Zürich;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe „HOOLIGANISMUS“, soweit dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist,
- c) die Systemadministratoren des Informatikdienstes der Stadtpolizei Zürich im Rahmen des technischen Supports.

²Die Benutzerzugriffe sowie die Datenbearbeitungen sind zu protokollieren.

sind, jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag.

Die **Stadtpolizei** teilt der betroffenen Person die Erfassung **oder** Löschung ihrer Daten in GAMMA schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

²Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog **zu** § 12 POLIS-Verordnung (**LS 551.103**) verlangt werden.

³Die betroffene Person kann von der **Stadtpolizei verlangen**, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann **daraus** kein Einverständnis mit der Erfassung **oder** deren Inhalt abgeleitet werden. **Im Übrigen richtet sich der Schutz der eigenen Personendaten** nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (**IDG; LS 170.4**).

¹Zugriffsberechtigt auf **GAMMA sind**

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe **HOOLIGANISMUS** der **Stadtpolizei**;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe **HOOLIGANISMUS, soweit** dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist, **oder**
- c) die **Systemadministratorinnen oder** Systemadministratoren des Informatikdienstes der **Stadtpolizei** im Rahmen des technischen **Supportes**.

²**Zugriffe sowie Datenbearbeitungen** sind zu protokollieren.

ren.

Art. 12 Bearbeitungsreglement

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu genehmigen.

Art. 13 Verantwortlichkeit

¹Die Stadtpolizei Zürich trägt die Verantwortung für die Datenbank GAMMA.

²Die Stadtpolizei Zürich kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften und erstattet dem Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften sowie über statistische Auswertungen, Nutzen und Wirksamkeit der Datensammlung GAMMA.

³Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist berechtigt, die Datensammlung jederzeit zu überprüfen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Übergangsrecht

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene ereignisbezogene Daten sowie Daten von gewaltsuchenden und gewaltbereiten Personen und Personengruppen werden in die Datenbank GAMMA übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

²Daten, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in GAMMA nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger zu vernichten.

³Die Stadtpolizei Zürich erstattet den Empfängern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bericht über die Datenübernahme nach Abs. 1 und die Datenvernichtung nach Abs. 2. Der Bericht hat die übernommenen Daten in die beiden Subsysteme gemäss Art. 4 und 5 quantitativ und qualitativ zu beschreiben und die Vernichtung sämtlicher nicht übernommener Daten zu bestätigen.

⁴Bei Übernahme der Daten in GAMMA erhält jede betroffene Person eine

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des **Polizeidepartementes** zu genehmigen.

¹Die **Stadtpolizei trägt** die Verantwortung **für GAMMA**.

²Die **Stadtpolizei kontrolliert** die Einhaltung dieser **Vorschriften**. **Sie** erstattet dem Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und **der oder** dem Datenschutzbeauftragten der **Stadt jährlich** Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser **Vorschriften**. **Der Bericht enthält auch statistische Auswertungen sowie Angaben zu Nutzen und Wirksamkeit von GAMMA**.

³Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist **berechtigt**, **GAMMA jederzeit** zu überprüfen.

VI. **Schlussbestimmungen**

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung **vorhandene Daten werden in GAMMA übernommen**, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

²Daten, **die** die Voraussetzungen für die Übernahme in GAMMA nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger zu vernichten.

³Die **Stadtpolizei erstattet** den **Empfängerinnen und** Empfängern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bericht über die Datenübernahme nach Abs. 1 und die Datenvernichtung nach Abs. 2. Der Bericht hat die übernommenen Daten in die beiden Subsysteme gemäss Art. 4 und 5 quantitativ und qualitativ zu beschreiben und die Vernichtung sämtlicher nicht übernommener Daten zu bestätigen.

Mitteilung gemäss Artikel 9.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

²Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Zürich, 9. Juli 2008

Anhang

1. Datensätze im Subsystem "Anlässe":

- Allgemeine Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Dokumente
- Vorfälle
- Sichergestellte Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen
- Spezial

2. Datensätze im Subsystem "Personen":

- Allgemeine Angaben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität
 - Heimatort (bei Schweizern), Geburtsort und –land (bei Ausländern)
 - Geschlecht
 - Wohnadresse
 - Beruf
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Club/Firm
 - Freundschaften
 - Gassenname/Nickname
 - Besondere Kennzeichen
 - Fahrzeugangaben
- Bilder
- Videoaufnahmen

[entfällt]

1. Datensätze im Subsystem **Anlässe**:

- **allgemeine** Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Dokumente
- Vorfälle
- **sichergestellte** Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder **Gewalt suchenden** Personen
- **Suchabfragen**

2. Datensätze im Subsystem **Personen**:

- **allgemeine** Angaben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität
 - Heimatort (bei **Schweizerinnen und** Schweizern), Geburtsort und **Geburtsland** (bei **Ausländerinnen und** Ausländern)
 - Geschlecht
 - Wohnadresse
 - Beruf
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Club **oder «Firm»**
 - Freundschaften
 - Gassenname **oder «Nickname»**
 - **besondere** Kennzeichen
 - Fahrzeugangaben
- Bilder
- Videoaufnahmen

- Massnahmen
- Teilnahmen
- Vorfälle, Verzeigungen
- Sichergestellte Objekte
- Statistik

- Massnahmen
- Teilnahmen
- Vorfälle, Verzeigungen
- **sichergestellte** Objekte
- Statistik

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)

Enthaltung: Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Für die Redaktionskommission

Präsident Mark Richli (SP)

Sekretär Christian Aeschbach (FDP)